

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Vermerk zur Gewährung der Ausnahme von den Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 Abs. 1 LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) in der bis zum 30. Juni 2025 geltenden Fassung (im Nachfolgenden: LNGG a. F.)

Für das Änderungsvorhaben wäre grundsätzlich eine UVP gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage 1 UVPGⁱ durchzuführen.

Der Antrag auf Änderungsgenehmigung wurde am 06.01.2025 gestellt. Da sich dieser noch in Teilen als unvollständig erwies, wurden die Antragsunterlagen auf entsprechende Nachforderungen der Genehmigungsbehörde hin sukzessive ergänzt. Auf Basis dieser Nachreichungen (konkret: der Nachreichungen vom 28.05.2025) wurde am 11.06.2025 die Vollständigkeit der Unterlagen erklärt und der Vorhabenträgerin zugleich mitgeteilt, dass die Gasmangellage noch fortbestehe und aus diesem Grund nach § 4 LNGG in der damals noch gültigen Fassung auf die Durchführung einer UVP verzichtet werde. Die Prüfung, ob eine UVP erforderlich ist, wurde mithin vor Ablauf des 30.06.2025 begonnen und ist damit nach § 13 Abs. 3 LNGG nach Maßgabe des LNGG a.F. zu Ende zu führen.

Unter den Voraussetzungen des § 4 LNGG a. F. ist von der Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Laut der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/1742, Seite 18) kann von einem relevanten Beitrag ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von 5 Mrd. m³ erreicht bzw. überschreitet. Vorliegend beträgt diese Kapazität 13,5 Mrd. m³/a, so dass § 4 Absatz 1 LNGG a. F. Anwendung findet. Zwar wurde die seit dem 23.06.2022 geltende Alarmstufe des Notfallplans Gas in Deutschland wieder aufgehoben – seit dem 01.07.2025 gilt gleichwohl die Frühwarnstufe weiter. Nach § 30 Abs. 1 und 2 Nr. 1 EnSiGⁱⁱ ist eine drohende Knappheit unter anderem von Erdgas und damit eine unmittelbare Gefährdung oder Störung der Energieversorgung schon dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Art. 8 Abs. 2 Buchst. b und Art. 11 Abs. 1 SOS-VO (Verordnung (EU) 2017/1938) in Verbindung mit dem Notfallplan Gas ausgerufen wird. Die durch den Ausfall der russischen Gaslieferungen und die Zerstörung der Pipelineinfrastruktur verursachte Krise der Gasversorgung ist auch nicht zwischenzeitlich durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen (vgl. BT-Drs. 20/1742 S. 18). Die beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens gewährleistet bzw. ermöglicht zudem den Weiterbetrieb der Anlage und ist dazu geeignet, (weiterhin) einen relevanten Beitrag zu leisten, um die Krise der Gasversorgung zu bewältigen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 800

E-Mail: poststelle@staluvm.vp-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Dies bedeutet im Einzelnen:

i. Krise der Gasversorgung in Deutschland

Am 01.07.2025 hat das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) die seit dem 23.06.2022 geltende Alarmstufe des Notfallplans Gas in Deutschland aufgehoben und die Frühwarnstufe ausgerufen. Nach § 30 Abs. 1 und 2 Nr. 1 EnSiG ist eine drohende Knappheit unter anderem von Erdgas und damit eine unmittelbare Gefährdung oder Störung der Energieversorgung schon dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Art. 8 Abs. 2 Buchst. b und Art. 11 Abs. 1 SOS-VO (Verordnung (EU) 2017/1938) in Verbindung mit dem Notfallplan Gas ausgerufen wird.

Die Notwendigkeit des hier gegenständlichen LNG-Terminals „Deutsche Ostsee“ bleibt im Hinblick auf die kommenden Heizperioden erhalten. Das Erfordernis der Bewältigung oder Abwendung einer Gasversorgungskrise i.S.d. § 4 Abs. 1 LNGG liegt damit weiterhin vor.

ii. Eignung des Vorhabens, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung und Abwendung der Krise zu liefern

Der Anwendungsausschluss für das UVPG ist gem. § 4 Abs. 1 LNGG a.F. konditioniert („wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten ...“). Der Gesetzgeber konkretisiert diesen Maßstab, der an den ‚relevanten Beitrag‘ anzulegen ist, in der Gesetzesbegründung (Bundestagdrucksache 20/1742). Der Wortlaut der Gesetzesbegründung verwendet den Begriff der ‚Kapazität‘:

„Von einem mengenmäßig relevanten Beitrag kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. m³ erreicht bzw. überschreitet. [...] Die Entscheidung von der Ausnahme Gebrauch zu machen, obliegt der zuständigen Behörde im Einzelfall.“

Abstellend auf die „Kapazität“ wird vom Gesetzgeber auch in Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigungsbedürftigkeit vielfach definiert und zugleich auch in der Anlage 1 zum UVPG der Anwendungsbereich des Gesetzes konkretisiert. Insofern erscheint es naheliegend, dass der Gesetzgeber für den konditionierten Anwendungsausschluss für das UVPG gem. § 4 Abs. 1 LNGG bewusst den gleichen Begriff der „Kapazität“ verwendet, auf den im UVPG zur Ausformung des Anwendungsbereichs abgestellt wird. Eben diese Anlagenkapazität ist auch Maßstab für die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG, wobei ein Betreiber nicht die Pflicht (sondern nur das Recht) hat, seine Anlagen „an der Kapazitätsgrenze“ zu betreiben.

Mit Blick auf die in § 4 Abs. 1 LNGG geregelte Ausnahme von der UVP muss daher davon ausgegangen werden, dass die zu beurteilende Regasifizierungsanlage im Realbetrieb nicht mit Gewissheit die in der Gesetzesbegründung angeführte Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. m³ erreichen/überschreiten muss, damit im vorweglaufenden Genehmigungsverfahren rechtmäßig die beschleunigte Zulassung unter Verzicht auf Verfahrensschritte nach dem UVPG erfolgen kann. Vielmehr ist auf die technische Leistungsfähigkeit der Anlagen (also die Kapazität) von rund 13,5 Mrd. m³/a abzustellen.

Nachvollziehbar führte das zur Frage des relevanten Beitrags i.S.d. LNGG im Ausgangsverfahren konsultierte Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aus, dass auch seitens

des im Gesetzgebungsverfahren für das LNGG federführenden Ressorts davon ausgegangen wird, dass ausgehend von der technischen Kapazität des hier zu beurteilenden LNG-Terminals „Deutsche Ostsee“ von rund 13,5 Mrd. m³/a die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 LNGG erfüllt sind. Der Umstand, dass im Realbetrieb eine geringere Gaseinspeisung zu verzeichnen sein kann, ließe sich jedem Vorhaben entgegenhalten, da bereits die Verfügbarkeit von LNG einen limitierenden Faktor darstellen kann. Ebenso bedingen Anlagen z.B. Wartungsarbeiten und Revisionen, sodass eine Anlage nicht dauerhaft an der technischen Kapazitätsgrenze betrieben werden kann. Auf derlei Unwägbarkeiten hat der Gesetzgeber in der oben zitierten Gesetzesbegründung nicht abgestellt. Insofern stellt auch die Genehmigungsbehörde für die Frage, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LNGG a.F. im hiesigen Änderungsverfahren erfüllt sind, nach wie vor ausschließlich auf die Regasifizierungskapazität des LNG-Terminals „Deutsche Ostsee“ ab.

iii. Eignung der beschleunigten Zulassung zur Bewältigung und Abwendung der Krise

Die Eignung der beschleunigten Zulassung zur Abwendung der Krise resultiert zum einen aus der besonderen Relevanz für die Versorgung Ostdeutschlands und des süddeutschen Raumes. Über die neu errichtete OAL kann Erdgas bis Lubmin geliefert werden. Ab da kann über die EUGAL, OPAL und die NEL Erdgas nach Ostdeutschland und über Tschechien nach Süddeutschland geliefert werden. Netzengpässe bestehen hier nicht. Der Standort Mukran ist durch die Verlegung der Ostseeanbindungsleitung (OAL) als Endpunkt der Ostseepipelines gut an das deutsche Fernleitungsnetz angebunden und unterscheidet sich in diesem Punkt von anderen Standorten in Norddeutschland. Damit hilft das LNG-Terminal „Deutsche Ostsee“ insbesondere als wesentliche und notwendige Versicherung gegen eine mögliche Gasverknappung oder gar einen Gasmangel im deutschen Marktgebiet.

Das über die wichtigen Fernleitungen NEL, EUGAL und OPAL über das hier gegenständliche LNG-Terminal importierte und von dort regasifiziert abtransportierte LNG leistet insofern einen umgehenden Beitrag zur bundesweiten Versorgungssicherheit, der netztechnisch auch ohne weitere Netzausbaumaßnahmen und damit sofort realisiert werden kann.

Die beschleunigte Zulassung des Vorhabens ist auch im Hinblick auf die jeweils anstehende Heizperiode und die erforderliche Wiederbefüllung der Gasspeicher im Sommer zu sehen.

Die Nutzung des LNG-Terminals ohne die KWK-Anlage ist entsprechend der in der mündlichen Verhandlung des Bundesverwaltungsgerichtes in den beiden unter dem Aktenzeichen 7 A 14.25 verbundenen Klagesachen BVerwG 7 A 8.25 und BVerwG 7 A 14.25 vom 03.12.2025 erklärten Fristverlängerung bislang nur im eingeschränkten Betrieb und befristet bis zum Abschluss dieses Änderungsverfahren und längstens bis zum 30.04.2026 möglich (siehe Protokoll und Erklärung der jeweiligen Prozessbevollmächtigten).

Die beschleunigte Zulassung des Vorhabens eignet sich daher sowohl vor dem Ende der aktuellen Heizperiode zur Abwendung der Krise als auch darüber hinaus. Den relevanten Beitrag zur Abwendung der Gasversorgungskrise wird das Vorhaben nach Einschätzung des StALU Vorpommern nur rechtzeitig leisten können, wenn es in einem beschleunigten Verfahren zugelassen wird.

iv. Berücksichtigung des Artikels 7 der UVP-Richtlinie – keine Pflicht zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Ausnahmemöglichkeit nach Art. 2 der UVP-RL, auf der die nationale Regelung in § 4 Abs. 1 LNGG beruht, gilt entsprechend dem Richtlinienentwurf in Art. 2 Abs. 4 Satz 1 UVP-RL „Unbeschadet des Artikels 7 (...)“, in dem die Anwendungsvoraussetzungen und Anforderungen an eine grenzüberschreitende UVP geregelt sind. Nach dem Leitfaden der EU-Kommission zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der UVP-Richtlinie kann es – selbst in Ausnahmefällen – keine Ausnahme von den Bestimmungen von Art. 7 zu grenzüberschreitenden Konsultationen geben.

Bereits im Ausgangsverfahren wurde geprüft, ob von dem Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Wirkungen ausgehen können. Im Ergebnis der durchgeführten fachübergreifenden Einschätzung wird die Möglichkeit grenzüberschreitender Umweltauswirkungen durch das LNG-Terminal nicht gesehen. Mangels grenzüberschreitenden Bezugs entfällt daher auch im hiesigen Änderungsverfahren der Anknüpfungspunkt für eine Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit in Nachbarstaaten.

ⁱ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

ⁱⁱ Energiesicherungsgesetz (**EnSiG**) vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist